

Rosenbauer, Nicole/Schiller, Ulli/Schruth, Peter/Smessaert, Angela

Arbeitszusammenhang BRJ-Projekt „Zuständig bleiben. Ombudschaft für junge Menschen in schwierigen Übergängen“; gefördert von Aktion Mensch

Stellungnahme

zur Arbeitsfassung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Stand: 23.8.2016, SGB VIII A)

mit Bezug auf die „Hilfen für junge Volljährige“ (§ 41 SGB VIII), Leistungen der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie ein neues Übergangsmangement

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ) ist einer der Begründer der ombudschaftlichen Bewegung in der Jugendhilfe in Deutschland. Mit der ins Auge gefassten gesetzlichen Reform des SGB VIII werden für den Referentenentwurf des BMFSFJ neben der erstmaligen prominenten Anerkennung der Ombudschaft (§§ 1, 9a SGB VIII A¹) und dem „inkluisiven“ Umbau der Erziehungshilfen hin zu einer Integration der (sozialhilferechtlichen) Eingliederungshilfe (sog. Inklusive Lösung) auch Korrekturen der „Hilfen für junge Volljährige“ (§ 41 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) sowie ein neu eingefügtes sogenanntes Übergangsmangement vorgeschlagen. Da wir regelmäßig seit vielen Jahren in unserer ombudschaftlichen Praxis junge Menschen in schwierigen Lebenslagen und mit unerfüllten Hilfebedarfsansprüchen in der Jugendhilfe beraten, nehmen wir fachlich Stellung zu den in der Arbeitsfassung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen veröffentlichten Reformabsichten mit Bezug zur jungen Volljährigenhilfe und Jugendsozialarbeit.

Ombudschaftliches Handeln in der Jugendhilfe unterstützt leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und ihre Familien, die Gewährung von geeigneten und notwendigen Hilfen beim öffentlichen Jugendhilfeträger zu erreichen und ggfs. durchzusetzen. Dies geschieht durch Information, Beratung und Begleitung. Basis der ombudschaftlichen Arbeit sind dabei die gegebenen sozialgesetzlichen Ansprüche auf bedarfsgerechte Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien im Einzelfall sowie ihre Rechte im Verwaltungsverfahren. Zwar unparteiisch angelegt, macht es sich Ombudschaft in der Jugendhilfe dennoch zur zentralen Aufgabe, die strukturellen Machtungleichheiten zwischen der Verwaltung, den Fachkräften in den Behörden und Einrichtungen einerseits und BürgerInnen, den jungen Menschen und Familien andererseits auszugleichen. Ombudschaft agiert dabei als vermittelnder Dritter im Interesse der Kinder, Jugendlichen und ihren Familien unabhängig neben den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe (vgl. Schruth 2015).

¹ SGB VIII A: „Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“, vom Stand 23.08.2016

In dem beim BRJ von Aktion Mensch geförderten Projekt "Zuständig bleiben! Ombudschaft für junge Menschen in schwierigen Übergängen" beschäftigen wir uns aktuell insbesondere mit jungen Menschen (ab ca. 16 Jahre), denen wichtige Übergänge ins Regelschulsystem, ins Ausbildungssystem und in den Arbeitsmarkt aufgrund von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen nicht gelingen. Da die Anforderungen an den Übergang ins Erwachsenenleben heute immer weiter steigen und auch komplexer werden, entsteht an diesem Übergang viel – auch sozialpädagogischer – Unterstützungsbedarf für junge Menschen. Je nach Bedarf und Zielsetzung kommen für diese Altersgruppe Angebote und Leistungen unterschiedlicher Sozialleistungssysteme und Rechtskreise in Frage, weshalb hier oft eine angemessene Bedarfs- und Zuständigkeitsklärung zwischen den Institutionen (Jugendamt, Jobcenter, Arbeitsagentur, Schule, Reha-Abteilung) notwendig wird. In unserer Beratungspraxis erleben wir jedoch, dass gesetzliche Nachrangregelungen für Vermeidungs- und Ablehnungsstrategien in der Jugendhilfe genutzt werden können; teilweise vermitteln Jugendhilfeträger sogar ohne Prüfung eines Bedarfs nach §§ 13, 27, 41 SGB VIII an andere (vermeintlich) vorrangig verpflichtete Sozialleistungsträger – doch diese stellen nicht unbedingt bedarfsgerechte und passende Angebote für den jungen Menschen zur Verfügung. Jugendhilfe wäre als sozialpädagogische Fachbehörde für besondere sozialpädagogische Unterstützungsbedarfe junger Menschen trotz des Nachrangs z. B. in § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII rechtlich zur Leistung verpflichtet.

Mit Blick auf die beschriebene Problematik und einem Fokus auf Einzelfallgerechtigkeit und Bedarfsorientierung nehmen wir im Folgenden eine Beschreibung und Bewertung der geplanten Veränderungen vor, die sich unseres Erachtens für die Altersgruppe insbesondere um und nach der Volljährigkeitsschwelle auf Basis der bekannt gewordenen Arbeitsfassung des BMFSFJ ergeben würden. Aus der ombudtschaftlichen Perspektive sind dabei zwei zentrale Fragen leitend: Verbessern die geplanten Neuerungen die Stellung der jungen Menschen und ihrer Familien im Rahmen der gegebenen Machtasymmetrie? Und: Werden die Rechte von jungen Menschen, deren Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist, insofern gestärkt, dass eine Gewährung und Durchsetzung von Unterstützungsleistungen bei bestehendem Jugendhilfebedarf erleichtert werden?

I. Hilfen für junge Volljährige - § 41 SGB VIII

1. Unterlaufen des Soll-Anspruchs durch rechtswidrige Ermessenspraxis

Der geltende § 41 Abs. 1 SGB VIII lautet: „Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. In begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

Das aktuelle Recht enthält für junge Volljährige folglich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres als Soll-Leistung einen Rechtsanspruch im Regelfall. Obgleich dieser rechtsdogmatisch auch teils als „intendiertes Entschließungsermessen“ bezeichnet wird, heißt das, dass die dem individuellen Hilfebedarf entsprechende sozialpädagogische Hilfe (z.B. Erziehungshilfe, jugendsozialarbeiterische Hilfe) bei gegebenem tatbestandlichen Verselbständigungsbedarf in der Regel zu gewähren ist. Bei gegebenem tatbestandlichen Verselbständigungsbedarf eines jungen Menschen darf nur in besonderen, atypischen Fällen ausnahmsweise nicht bewilligt werden, dies benötigt eine besondere Begründung durch das Jugendamt. Allein die Fortsetzungshilfe für die Altersgruppe von 22 bis 27 Jahren steht als „Kann“-Leistung im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Trägers.

Der § 41 SGB VIII trat zwar vorerst 1989 als Kann-Bestimmung mit einer Übergangsregelung in Kraft. Seit 01.01.1995 besteht jedoch der Regelrechtsanspruch für junge Volljährige. Nur weil eine verbreitete Praxis der öffentlichen Jugendhilfe beliebig mit der gebotenen Anwendung des § 41 SGB VIII im Einzelfall verfährt und regelmäßig ablehnt („Volljährige gehören nicht in die Jugendhilfe“), senkt dies den gesetzlichen Verpflichtungsgrad nicht auf ein beliebiges Ermessen ab. Eine Praxis, die das normierte „Soll“ im Sinne eines „Kann“ auslegt, ist rechtswidrig. Unsere Erfahrung zeigt, dass es in der Umsetzung des Regelrechtsanspruchs umso mehr der ombudshaftlichen Beratung zur einzelfallbezogenen Sicherstellung einer rechtskonformen Jugendhilfepraxis braucht (vgl. BRJ 2012: 12).

2. Der Verpflichtungsgrad des Anspruchs wird für Erstanträge bis zum 22. Geburtstag deutlich eingeschränkt

Die neue Fassung des § 41 Abs. 1 SGB VIII A lautet: „Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn und solange eine einer eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel der Verselbständigung nach Maßgabe des Hilfeplans erreichbar ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In begründeten Einzelfällen sollen jungen Volljährigen geeignete und notwendige Leistungen nach diesem Abschnitt erstmalig gewährt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.“ Im Zuge der Inklusiven Lösung soll die Norm in § 28 verschoben werden.

Uneingeschränkt positiv ist zu bewerten, dass die geplante neue Fassung in Satz 1 und 2 eine zentrale Forderung der Careleaver-Diskussion aufnimmt: Jugendhilfe muss und soll ihrer besonderen Verantwortung gerecht werden, die sie für diejenigen jungen Menschen hat, die einen Teil ihres Aufwachsens in stationärer Jugendhilfe verbracht haben. Hiervon wird die Altersgruppe von 18 bis 27 Jahren erfasst. Dies ist auf allen Ebenen (praktisch, konzeptionell, rechtssystematisch) uneingeschränkt zu begrüßen. Fachlich nicht nachvollziehbar ist dagegen, dass Satz 3 in der geplanten Fassung die jugendhilferechtliche Verantwortung innerhalb der breiten Gruppe der 18- bis 21-jährigen jungen Menschen, die einen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf haben, differenziert und für einen Teil dieser Gruppe geradezu aufgibt. Gestärkt wird lediglich der Rechtsanspruch auf Fortsetzungshilfe, also für diejenigen, die schon

vor Beginn ihrer Volljährigkeit eine Jugendhilfeleistung begonnen haben; dieser Anspruch ist sogar bei ggfs. erfolgten Unterbrechungen abgesichert (Coming-back-Option in Satz 2). Anderes gilt für die sogenannten Ersthilfen: Hier wird trotz Beibehaltung der rechtlichen Konstruktion eines Regelrechtsanspruchs („soll“) durch den Zusatz „In begründeten Einzelfällen“ dieser in seiner Wirkung exakt umgekehrt: Ersthilfen werden zwischen dem 18. und dem 22. Geburtstag – entsprechend der derzeitigen Praxis für Verselbständigungshilfen ab dem 22. Geburtstag junger Menschen – nur noch mit besonderen Begründungen eines besonderen Bedarfs im Einzelfall zu bewilligen und in der Regel abzulehnen sein.

Eine Stärkung des Anspruchs auf Fortsetzungshilfen für junge Menschen, die bereits in der Jugendhilfe sind oder waren, ist in der neuen Fassung folglich gekoppelt bzw. soll gleichzeitig mit einer Schwächung des Verpflichtungsgrads des Anspruchs für Erstanträge von jungen Menschen, die nach dem Erreichen des 18. Geburtstag erstmalig mit der Jugendhilfe in Kontakt kommen, einhergehen. Damit wird eine bis dato nicht vorhandene Differenzierung innerhalb der Altersgruppe eingeführt und die Rechtsqualität der heutigen Hilfen für junge Volljährige in der Gesamtschau abgesenkt.

Eine solche Erschwerung der Gewährung von Ersthilfen würde insbesondere auch zu Lasten von Mädchen und jungen Frauen gehen. Auf Ebene der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung zeigt sich bisher, dass Mädchen statistisch gesehen länger in der Familie verbleiben als Jungen und die Hilfe auch später erhalten als Jungen. Für Mädchen gestaltet sich die Loslösung aus familialen Kontexten sehr viel schwieriger und geschieht auch später im Lebensverlauf. Obwohl sie bei den Schutzsuchenden überrepräsentiert sind, potenzieren sich diese Aspekte noch bei den Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund (vgl. Hartwig/Kriener 2007: 202ff.). Da viele Mädchen und junge Frauen häufig erst in einem Alter um die Volljährigkeit die familiäre Loslösung wagen, kommt den (Erst)Hilfen für junge Volljährige hier auch eine besondere geschlechtsbezogene, jugendhilfepolitische Bedeutung zu.

3. Restriktivere Leistungsvoraussetzungen erstecken sich auch auf die grundsätzlich gestärkten Fortsetzungshilfen

Nicht übersehen werden sollte unseres Erachtens, dass bei der Anspruchsgrundlage der Fortsetzungshilfe die Schwelle zur Leistungsbewilligung erhöht wird: Nach geltender Rechtslage ist die „unabgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung“ relevante Tatbestandsvoraussetzung, mit der Gesetzesreform muss nun zudem auch „das Ziel der Verselbständigung nach Maßgabe des Hilfeplans erreichbar“ sein. Intendiert wird hierdurch der Ausschluss von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe. Junge Menschen mit Behinderung sollen mit Erreichen der Volljährigkeit ins Erwachsenensystem der Sozialhilfe wechseln (§§ 53ff. SGB XII bzw. einem durch das Bundesteilhabegesetz neu geschaffenen 2. Teil des SGB IX).

Dieser Zuständigkeitswechsel wird von großen Teilen der Behindertenhilfe, aber auch der Kinder- und Jugendhilfe als verfrüht, eine Altersgrenze erst bei 21 Jahren als bedarfsgerecht angesehen (vgl. z. B. AGJ 2016: 14). Die Einbeziehung der Familien entsprechend dem

systemischen Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe ist für junge Menschen mit Behinderung in diesem Zeitraum regelmäßig noch unverzichtbar. Das Erwachsenensystem sieht diese nicht vor.

Aus ombudtschaftlicher Sicht ist zu befürchten, dass die explizite Hinterfragung der Erreichbarkeit der Ziele der Hilfeplanung sich aber auch als Verschärfung der Tatbestandsvoraussetzungen für alle Adressatengruppen auswirken könnte. Wenn das „Ziel der Verselbständigung erreichbar“ sein muss, dann wird die Hilfestellung von Hilfen für junge Volljährige an eine positive Erfolgsprognose gebunden. Häufig entwickeln sich junge Menschen jedoch ‚auf Umwegen‘: Verselbständigungsprozesse vollziehen sich wie andere Entwicklungsprozesse auch oftmals nicht geordnet und in klar aufeinander aufbauenden Phasen, sondern solche Prozesse umfassen typischerweise auch Krisen, Brüche und Rückschritte. Bereits heute wird zudem fälschlicherweise schon insofern von einer Mitwirkungspflicht bei den Hilfen für junge Volljährige ausgegangen, indem die Hilfestellung an Bedingungen geknüpft wird (z. B. regelmäßiger Schulbesuch, Drogenabstinenz). Angesichts der geplanten stärkeren Verregelung und Formalisierung von Kriterien (siehe auch Punkt I.4) plus der angesprochenen Erfolgsprognose ist zu befürchten, dass gerade diejenigen jungen Menschen, die den entsprechenden Anforderungen (noch) nicht gerecht werden können, vermehrt aus der Jugendhilfe ausgeschlossen werden und ihnen die Schuld für das Scheitern der Hilfe und deren Abbruch zugeschrieben wird. Damit würde tendenziell die Haltung aufgegeben, dass auch die Motivierung junger Menschen zum Durchstehen von „Durststrecken“ und zur Bewältigung von Rückschritten als Teil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung in der Jugendhilfe zu verstehen ist – und nicht als Einstellungsgrund für eine Leistung (vgl. Wiesner 2011: 629).

4. Änderungen in der Hilfeplanung schränken die Verfahrensrechte der Leistungsberechtigten ein

Die Veränderungen innerhalb der Verfahrensvorschriften zur Hilfeplanung wirken sich für die jungen Volljährigen nicht anders als für andere Leistungsberechtigte aus. Dennoch sei an dieser Stelle jedenfalls exkursiv darauf hingewiesen, dass die deutliche Stärkung der Steuerungskompetenz des öffentlichen Trägers im Rahmen der Hilfeplanung aus ombudtschaftlicher Perspektive kritisch bewertet wird. So soll im Kontext der Bedarfsermittlung nunmehr der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den individuellen Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen durch „systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)“ ermitteln (§ 36c SGB VIII A). Zum einen wird die Bedarfsermittlung hier also nicht mehr als Verständigungsprozess zwischen den Beteiligten gefasst, zum anderen wird eine sehr viel stärkere Verregelung und Formalisierung der Kriterien für die Bedarfsfeststellung zu erwarten sein.

Zwar ist im Arbeitsentwurf auch eine Vorschrift zur Beratung und Beteiligung enthalten (§ 36a SGB VIII A), diese bleibt jedoch zu schwach. Nicht nur liegt die Betonung in § 36a SGB VIII A auf der Beratung der Betroffenen (Abs. 1), eine inhaltliche Unterlegung des Verständnisses von Beteiligung als Mitwirkung in Abs. 2 im Sinne des komplexen Verständigungsprozesses fehlt. Die aktuelle Fassung des § 36 Abs. 2 SGB VIII gibt hier deutlicher vor, dass „zusammen mit

dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen“ ein Hilfeplan aufzustellen ist. Der Wortlaut der Neufassung kann hingegen auch im Sinne einer formalen Anhörung gelesen werden. In Anbetracht der systemimmanenten strukturellen Machtasymmetrie fällt es Leistungsberechtigten sehr schwer, ihre Verfahrensrechte einzufordern und auf Augenhöhe mit den Fachkräften zu agieren. Umso erforderlicher ist es, diese Rechte bei allen Verfahrensschritten explizit im Gesetz zu benennen und besonders den über das Prinzip der Beteiligung angestrebten Verständigungsprozess hervorzuheben. Hier ist aus ombudschäftlicher Sicht dringend nachzubessern.

5. Eingeschränktes Hilfespektrum durch Vorrangregelung innerhalb des gelenkten Auswahlermessens

Eine weitere Einschränkung der Rechte der Leistungsberechtigten durch den Arbeitsentwurf erkennen wir bezogen auf das Hilfespektrum. Die neue Fassung verweist nicht mehr allein auf das Spektrum der heutigen „Hilfen zur Erziehung“ der §§ 27ff. SGB VIII, vorgesehen ist vielmehr in § 36b SGB VIII-Arbeitsentwurf ein gelenktes Auswahlermessens.

Für junge Volljährige enthält § 36b Abs. 2 S. 3 SGB VIII A dabei einen neuen Vorrang: „Dem Leistungsberechtigten nach § 41 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.“ Junge Volljährige sollen folglich nun nicht mehr nur Leistungen entsprechend ihrem besonderen individuellen Bedarf, sondern vorrangig Leistungen nach § 13 SGB VIII erhalten (zu Änderungen bezogen auf § 13 SGB VIII siehe Punkt II). Damit ergibt sich dem Grunde nach ein das auswählbare Hilfespektrum einschränkender doppelter Vorrang: Zunächst sind vorrangig Leistungen nach § 13 SGB VIII auszuwählen und dabei ist wiederum der dort in § 13 Abs. 2 SGB VIII sowie § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geregelte Vorrang von Leistungen nach SGB II/III zu beachten.

Die Abkehr von den bekannten Settings der „Hilfen zur Erziehung“ wird in der Begründung der Arbeitsfassung bestärkt durch den Verweis auf die Geeignetheit von Hilfen mit einer deutlich geringeren Betreuungsintensität für junge - insbesondere auch ausländische - Volljährige.² Dies engt jedoch ebenso wie auch Vorab-Festlegungen zur Methodik („werden als Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt“, § 36b Abs.3 SGB VIII A) ein bedarfsorientiertes Denken und Vorgehen ein.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die geltende Regelung des § 41 SGB VIII bietet dem Grunde nach bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für Fortsetzungshilfen: Ist die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen und besteht ein Verselbständigungsbedarf, soll Jugendhilfe bis zum Ende des 21. Lebensjahres und in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des 27. Lebensjahres gewährt werden. Die Festschreibung eines Anspruchs auf Fortsetzungshilfe und damit auch die

² Zur Einschätzung von Konsequenzen der geplanten Änderungen für junge Flüchtlinge siehe das Positionspapier des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge - BUMF (2016).

Betonung ihrer Bedeutung wären gleichwohl ein echter Gewinn – doch dies könnte man ebenso durch eine Ergänzung des aktuellen § 41 SGB VIII um den geplanten Anspruch auf Fortsetzungshilfe erreichen, ohne eine gleichzeitige Schwächung des Anspruchs für Erstanträge und der Rechtsqualität insgesamt zu vollziehen (restriktivere Leistungsvoraussetzungen, Einschränkung von Verfahrensrechten und Hilfespektrum). Hilfe für junge Volljährige wäre entsprechend der Änderungen im Arbeitsentwurf zukünftig grundsätzlich nur noch als Fortsetzungshilfe (so auch BegrEntw³: 39), und ausschließlich in wenigen begründeten Einzelfällen als Ersthilfe zu gewähren. In der Tendenz soll der neue § 41 SGB VIII fokussiert ausbildungs- und arbeitsmarktbezogene Hilfe sein bzw. ein weniger intensives Betreuungssetting zur Förderung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die neue Fassung bedeutet aus unserer Sicht somit eine weitgehende Einschränkung in der Gesamtausrichtung der Hilfen für junge Volljährige und für die Erreichbarkeit dieser Altersgruppe durch die Jugendhilfe insgesamt.

II. Jugendsozialarbeit / Jugendberufshilfe - § 13 SGB VIII

Im Fokus unseres Projekts beim BRJ stehen Hilfen für junge Menschen im Alter zwischen 12 und 27 Jahren, denen Übergänge in wichtigen Statuspassagen zwischen Familie, Schule, Ausbildung, Arbeitsmarkt und Wohnen nicht gelingen. Neben einem Fokus auf die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII richtet sich unser Interesse besonders auf die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 13 SGB VIII bei sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen und einem erhöhten Unterstützungsbedarf mit dem Ziel einer Integration ins Regelschulsystem (Beschulung sowie Abschluss) und/oder dem Ziel des Übergangs in Ausbildung und in den Arbeitsmarkt.

1. Statt einer Streichung innerhalb der Angebotsarten braucht es eine Verdeutlichung des sozialpädagogischen Vorrangs der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Mit Blick auf die von uns beobachtete Praxisentwicklung der letzten Jahre erstaunt zunächst, dass junge Volljährige ausgerechnet auf ein Jugendhilfeangebot verwiesen werden, das in vielen Kommunen konstant zurückgebaut wurde. 59 % der Jugendämter geben im Jahr 2010 an, dass bei ihnen keine Angebote der Jugendberufshilfe vorhanden bzw. bekannt sind (vgl. KJS 2010). Dieser Rückbau in der Jugendhilfe hängt unserer Wahrnehmung nach eng damit zusammen, dass seit der Hartz IV-„Reform“ in der Praxis häufig ein Vorrang des SGB II über § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII hinaus interpretiert wurde und viele junge Menschen mit individuell-sozialpädagogischem Jugendhilfebedarf in SGB II-Maßnahmen umgeleitet wurden.

Sozialrechtlich ist die Jugendberufshilfe gegenüber den (aus-)bildungsbezogenen Leistungen und Angeboten der Schule, der Agentur für Arbeit, der Jobcenter sowie der Eingliederungshilfe

³ BegrEntw: „Begründung zur Arbeitsfassung“ zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ vom Stand 23.08.2016

nachrangig. Jedoch besteht eine Vorrangigkeit des SGB VIII für die sozialpädagogisch orientierten Hilfen; insofern kommt es hier auf den Charakter der Leistungen und ihre Zielsetzung an. Diese Abgrenzung wird unseren Beobachtungen nach in der Praxis jedoch zum Teil pauschal übergangen.

Eine erste bekannt gewordene Arbeitsfassung vom 07. Juni 2016 sah die Streichung des Absatz 2 (sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen) und Absatz 3 (sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen) des aktuell gültigen § 13 SGB VIII vor. In der Begründung wurde die These aufgestellt, durch diese Streichung würden die Abgrenzungsschwierigkeiten zum SGB II/III überwunden und der individuelle Ansatz des § 13 Absatz 1 SGB VIII verdeutlicht werden; der Soll-Anspruch werde für die jungen Menschen dadurch gestärkt. In der nun bekannt gewordenen zweiten Arbeitsfassung vom 23. August 2016 wurde die Streichung wieder zurückgenommen.

Ausgesprochen positiv und Betroffenenrechte stärkend wären Änderungen, auf Grund derer die Jugendhilfe ihre Verantwortung auch für junge Menschen mit Problemen am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf wieder stärker und offensiver übernehmen würde. Die Verschiebung in das SGB II-Regime hat teilweise sehr bittere Konsequenzen für die jungen Menschen, da sie in der „Fördern und Fordern“-Programmatik unter Druck und in Kreisläufe aus Fehlverhalten und Sanktionierung geraten. Ziel der Träger des SGB II ist die Integration in Arbeit und Unterstützung bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit. Dabei wird ein nicht unerhebliches Maß an Eigenverantwortung der Klientel vorausgesetzt. Gearbeitet wird dabei u. a. mit den Instrumenten der verpflichtenden Eingliederungsvereinbarung und der Sanktionen. Das Sanktionsrecht nach § 31a Abs. 2 SGB II sieht für junge Menschen unter 25 Jahren sogar eine schnellere und härtere Bestrafung vor als für ältere LeistungsbezieherInnen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen und regelwidrigem Verhalten kann ihnen das Arbeitslosengeld II komplett zu 100% gekürzt werden. Sanktionen werden in der SGB II-Logik des Förderns und Forderns in der Regel als legitime Erziehungsmittel verstanden.

Im Jugendhilferecht steht demgegenüber die Förderung der Gesamtpersönlichkeit, die Stabilisierung der psychischen Entwicklung sowie die sogenannte ‚Nachreifung‘ im Fokus. Persönlichkeitsentwicklung ist im SGB VIII zentrales Ziel der sozialpädagogischen Hilfeleistung - und nicht wie im SGB II Voraussetzung für den Bezug von Leistungen (vgl. grundlegend Schruth 2014b). Die Jugendhilfe ist geprägt von den Standards der Freiwilligkeit, der Beziehungsarbeit, Subjektorientierung, Partizipation und auch der Toleranz im Hinblick auf Rückschritte oder Rückschläge in der Arbeit mit den jungen Menschen. Widerstände, andere Vorstellungen der beruflichen Perspektive oder auch die Unfähigkeit, sich in Abläufe zu integrieren, gelten als (sozial-)pädagogische Handlungsaufforderungen. Jugendhilfe ist zudem geleitet von der Zielsetzung der Prävention – während dem SGB II Prävention schon vom Grundsatz her fremd ist, ist der Jugendhilfe vom Grundsatz her eine Sanktionspraxis fremd. Die Angebote der Jugendhilfe unterscheiden sich von den eher allgemein gehaltenen Angeboten nach SGB II und u. U. auch SGB III dadurch, dass sie die jeweils besonderen Fähigkeiten und den Entwicklungsstand des jungen Menschen berücksichtigen müssen (vgl. § 13 Abs. 2 SGB VIII).

Dies ist der Hintergrund, vor dem wir eine zunehmende ‚Verhartung‘ von ausbildungs- und berufsbezogenen Unterstützungen für junge Menschen zurückweisen. Jüngst vorgenommene Rechtsänderungen innerhalb des SGB II greifen die Problematik auf. Mit dem neu eingefügten § 16 h SGB II werden speziell die „schwer zu erreichenden jungen Menschen“, die bisher von den Sozialleistungssystemen nicht erreicht werden konnten, vom SGB II in den Blick genommen. Erstmals werden somit Aspekte der Lebensführung junger Menschen mit einbezogen und auf eine Verbesserung des Sozialverhaltens abgezielt – nichtsdestotrotz bleibt u.a. das verschärfte Sanktionssystem für Unter 25-Jährige bestehen. Unserer Einschätzung nach wird jedoch die Einfügung dieses einzelnen Tatbestandes im SGB II den Bedarf für individuelle sozialpädagogische Jugendhilfeleistungen nicht auffangen und abdecken können, denn § 16h SGB II verändert die grundlegende sozialrechtliche Ausrichtung und Zielsetzung des SGB II nicht. Das Deutsche Jugendinstitut (vgl. DJI 2015) verdeutlicht, dass der Rückzug vieler junger Menschen aus den regulären Hilfesystemen u. a. direkte Folge des rigiden Systems der Hartz-IV-Gesetzgebung sein kann. Es erscheint wie die Quadratur des Kreises: Wie soll ein System, dem viele junge Menschen angesichts seiner Ausgestaltung den Rücken zukehren, ebensolche junge Menschen erreichen, halten oder re-integrieren?

Jugendhilfe hat – im Unterschied zum SGB II-System – viel Konzeptions- und Erfahrungswissen im Umgang mit dem Adressatenkreis der Jugendsozialarbeit und (jedenfalls bisher) eine grundlegend andere sozialrechtliche Ausrichtung. Deshalb würden wir grundsätzlich gesetzgeberische Impulse zum Wiederaufbau entsprechender Strukturen in der Jugendhilfe und zur Stärkung der Angebote der Jugendberufshilfe ausdrücklich für notwendig halten und begrüßen.

2. Die Aushöhlung individueller Rechtsansprüche durch einen Vorrang von Infrastrukturleistungen ist abzulehnen

Der Entwurf sieht des Weiteren vor, dass Leistungen der Jugendberufshilfe zukünftig im Wesentlichen als infrastrukturelle Angebote ausgestaltet werden. Bereits das aktuelle Recht ermöglicht eine einzelfallübergreifende, sozialräumlich ausgerichtete Ausgestaltung des Angebots sozialpädagogischer Hilfen der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) – ohne damit den individualrechtlichen Anspruch im Einzelfall aufzugeben. Die Einführung von Jugendberufshilfe-Leistungen als infrastrukturelle Angebote oder im Kontext von Regelangeboten (§36a Abs. 2 SGB VIII A) betrachten wir mit Skepsis, denn sie bedeutet eine weitere Abkehr vom Fokus der „individuellen Bedarfsdeckung“. Ombudschaftliche Beratung basiert wesentlich auf der Existenz durchsetzbarer individueller Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten. Neben dem Erhalt von an den Rechten der Betroffenen orientierten Verfahrensvorschriften (vgl. zu deren Einschränkung bereits bzgl. der Neufassung des § 41 unter I.4) ist für uns daher von besonderer Bedeutung, dass der individuelle Leistungsanspruch auf Hilfen zur Erziehung nicht gesetzlich reduziert oder durch eine Vorrangregelung von Infrastrukturangeboten preisgegeben wird.

3. Erfahrungen aus der Jugendsozialarbeit: Vergabe als Niedrigpreispolitik und Kahlschlag von oben

Insbesondere die Jugendberufshilfe hat in den vergangenen Jahren schmerzhaft Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkung der Einführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei der Trägersauswahl für das Angebot von Leistungen gemacht. Die vorgeschlagenen Finanzierungsregeln, insbesondere die ins freie Ermessen gegebene Wahl der Finanzierungsart nach § 76c SGB VIII A eröffnen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe hierzu weit über das aktuelle Recht hinausgehende einseitige Gestaltungsmöglichkeiten. Eine Differenzierung zwischen der Finanzierung von Leistungen, die auf Grund eines individuellen Rechtsanspruchs im sozialrechtlichen Dreieck erbracht werden und der Finanzierung von Angeboten im zweiseitigen Verhältnis zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger entfällt.

Diese weite Einführung des bisher in der Jugendhilfe nicht üblichen Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens birgt die Gefahr, dass sich (wie bei den Ausschreibungen nach SGB II und III erlebt) die kostengünstigsten Träger durchsetzen werden. Dies ist nicht möglich ohne Einsparungen bei den Personalkosten. In der Konsequenz muss auch mit sinkenden Jugendhilfestandards gerechnet werden. Für die freien Träger der Jugendhilfe wird sich zudem in diesem Zusammenhang eine Wahrnehmung weg vom Kooperationspartner des öffentlichen Trägers hin zum Dienstleister verfestigen. Darüber hinaus wirken sich Beschaffungsverträge zu Lasten der individuellen Angebotsauswahl durch die Leistungsberechtigten aus, da sie die Möglichkeiten der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) einschränken.

4. Zusammenfassende Bewertung

Wenn das BMFSFJ ernst macht mit „Vom Kind/Jugendlichen aus denken“, dann gehört aus unserer Sicht der sozialpädagogische Vorrang der Jugendberufshilfe des § 13 SGB VIII eindeutig neu ausgestaltet. Leistungen der Jugendsozialarbeit sind dabei nicht per Gieskanne infrastrukturell zu streuen, nicht per Sanktionierung durchzusetzen, nicht per Vergabe kostengünstig einzukaufen. Sie sind für junge Menschen gedacht, die gesellschaftlich marginalisiert, oftmals ausgegrenzt leben und der besonderen sozialpädagogischen Unterstützung nach den Grundsätzen der Jugendhilfe benötigen. Die derzeitige Praxis gibt Anlass zu Änderungen, den die Arbeitsfassung bislang nicht aufgreift bzw. teils sogar entgegengesetzte Akzente setzt. Insofern denkt die Arbeitsfassung zur Jugendsozialarbeit nicht vom jungen Menschen aus.

III. Übergangsmangement - § 36f SGB VIII A

Die Arbeitsfassung sieht vor, ein verbindliches Übergangsmangement festzuschreiben und Schnittstellenprobleme zwischen den Sozialleistungssystemen in den Blick zu nehmen. Die Formulierung in § 36f SGB VIII A lautet:

„(1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.

(2) Sind Hilfen nicht nach der Maßgabe des Absatzes 1 geeignet und notwendig, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in die Hilfeplanung insbesondere durch Beteiligung an der Hilfeplankonferenz einzubeziehen, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Hilfe zuständig werden.

(3) Im Rahmen des Hilfeplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, wenn Hilfen nach diesem Abschnitt auf der Grundlage des Hilfeplans nach § 36d beendet werden sollen und nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger ab dem Zeitpunkt der Beendigung zuständig werden.“

Im Zuge der Inklusiven Lösung soll die Norm in § 40 verschoben werden.

1. Dem Versagen rechtskreisübergreifender Zuständigkeiten durch eine Stärkung der Jugendhilfe begegnen

Der Ansatz eines Übergangsmagements ist grundsätzlich wichtig und gut, um eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen (SGB VIII, SGB II, III, SGB XII) herbeizuführen. Eine verbindliche strukturelle Zusammenarbeit der Leistungsträger ist eine der wesentlichen Herausforderungen mit Blick auf die in unserem Projekt besonders in den Fokus genommene Altersgruppe an der Schwelle zur Volljährigkeit, denn oft erfüllen betroffene junge Menschen die grundsätzlichen Leistungsvoraussetzungen z. B. sowohl von SGB II, SGB III oder SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) als auch der Jugendhilfe nach §§ 41 oder 13 SGB VIII.

Die eigentlich doppelt gezogenen rechtlichen Sicherungsnetze versagen nach unseren Beratungserfahrungen allerdings im Bedarfsfall häufig. In der Beratungspraxis des BRJ zeigen sich Verweisungen auf andere Sozialleistungsträger nach wie vor als starkes Problem mit großen Reibungsverlusten für die betroffenen jungen Menschen: Eine hohe Zahl an Zuständigkeitsdebatten wird nicht zwischen den Verwaltungsbehörden, sondern auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen (vgl. BRJ 2012: 15).

Es ist deshalb unbedingt zu begrüßen, dass dieses Problem – jedenfalls bezogen auf sich nähernde Wechsel der Zuständigkeit – durch die Festlegung eines Übergangsmagements aufgegriffen wird. Allerdings reichen die Regelungen in § 36f SGB VIII A hierfür keineswegs aus. Um die Rechte der Betroffenen abzusichern, sind korrespondierende Regelungen in den anderen Sozialgesetzbüchern erforderlich (insb. im derzeit durch das Bundesteilhabegesetz novellierten SGB IX A sowie im SGB II und SGB III), um auch gegenüber den einzubeziehenden anderen Sozialleistungsträgern eine Verbindlichkeit herzustellen, die sowohl ihre Teilnahme an den nach § 36f Abs.2 bzw. Abs.4 SGB VIII A durchzuführenden Übergangsplangungs-

konferenzen sowie die Einhaltung der gemäß Abs.3 festgestellten Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs absichern.

2. Schneller raus aus der Jugendhilfe?!

Das neue Übergangsmanagement soll ab dem Alter von 17 Jahren eingesetzt werden. Aus unserer Sicht wäre es dramatisch, wenn die Praxis das Übergangsmanagement dazu nutzen würde, junge Menschen noch jünger und noch schneller aus der Jugendhilfe zu drängen – sei es in eine verfrühte, überfordernde 'Selbstständigkeit' oder auch in andere, nicht gleichermaßen bedarfsgerechte Sozialleistungssysteme. Neben einer Verschiebung ins SGB II oder in die Eingliederungshilfe eines neu geschaffenen 2. Teils des SGB IX (Ersetzung der §§ 53ff. SGB XII durch das Bundesteilhabegesetz) könnte diese auch in die „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (§§ 67-69 SGB XII) erfolgen (siehe zur Problematik der Verschiebung ins SGB II auch Punkt II.1). Unserer Wahrnehmung nach weht an einigen Stellen sehr deutlich der SGB II-Geist des „Fitmachens für den Arbeitsmarkt“ durch die Begründung des geplanten Gesetzentwurfs, was in gewisser Weise auch als konsequent mit Blick auf die neu geplanten Vorrangregelungen (siehe Punkt I.5) gedeutet werden kann. Auch die Terminologie gleicht sich an: Bei den Verselbständigungshilfen für junge Volljährige ist von „Nachbetreuung von Leistungsbeziehern“ (BegrEntw: 41) die Rede, „die bereits vor Volljährigkeit im Leistungsbezug standen“ (BegrEntw: S. 39). Dies stellt aus unserer Sicht eine sozialrechtliche Verschiebung dar, die einer lebensweltlich orientierten Ausrichtung der Jugendhilfe mehr als unzutraglich ist.

Der „neue“ Vorrang von Leistungen nach § 13 SGB VIII in § 36a Abs. 2 SGB A erscheint geradezu als Wiedergeburt der ausbildungs- und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung wie im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG): Als 1975 die 18- bis 21-Jährigen mit dem Herabsenken der Volljährigkeitsgrenze von 21 auf 18 Jahre quasi zwangsläufig aus der Jugendhilfe herausfielen, wurde die entstandene Lücke durch eine Ergänzung des damals in Westdeutschland gültigen JWGs um die Möglichkeit der Fortsetzungshilfe geschlossen. Diese war an die Bedingung geknüpft, dass die jungen Volljährigen gleichzeitig eine Maßnahme der schulischen oder beruflichen (Aus)Bildung oder der Berufsvorbereitung - ohne Abbruch und Wechsel - absolvierten (vgl. Herigslack 1986: 121).

Damit das Übergangsmanagement in der Praxis nicht als „Ausleitungsmanagement“ missbraucht wird, braucht es aus unserer Sicht ein deutliches Signal, dass sich Jugendhilfe in diesem Übergangsbereich bewusst und offensiv im Interesse der jungen Menschen engagieren will und auch soll. Immer dann, wenn junge Menschen wegen besonderer sozialer und/oder persönlicher Probleme oder einer schwierigen Lebenslage auf eine erhöhte sozialpädagogische Unterstützung beim Übergang in Beruf und Arbeit angewiesen sind, ist das Jugendamt vorrangig und rechtlich konkurrenzlos die einschlägige und zuständige Fachbehörde.

Resümee

In den aktuellen Diskussionen ist teilweise zu hören, dass es Hilfen für junge Volljährige in manchen Kommunen ja eh kaum bis gar nicht gäbe und schon gar nicht die Fortsetzungshilfen ab Vollendung des 21. Lebensjahres – und man dann die entsprechenden Rechtsgrundlagen doch auch gleich streichen könne. Dass die gesetzlich verbrieften Unterstützungen mancherorts nicht gewährt werden, ist aus unserer Sicht kein legitimes Argument für eine Veränderung des Rechts, sondern ein Argument, für eine angemessenere Rechtsanwendung im Interesse der jungen Menschen zu sorgen! Eine „schlechte“, das heißt in diesem Fall nicht bedarfsgerechte Praxis sollte nicht durch Gesetzesveränderungen legitimiert werden.

Erklärtes Ziel der Novelle ist, an die seit Anfang der 1990er-Jahre vollzogenen Entwicklungen eines modernen Jugendhilferechts anzuschließen. Ein Kernaspekt der neuen Gesetzesreform wird dabei in der Stärkung der individuellen Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen gesehen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass die Rechtsqualität der heutigen Hilfen für junge Volljährige in der Gesamtschau abgesenkt werden soll – diese sind als Altersgruppe innerhalb der jungen Menschen gleichermaßen zu stärken. Wir schließen uns hier an das Careleaver-Positionspapier an: „Der Zugang zur Hilfe für erstantragstellende junge Volljährige sollte erleichtert statt erschwert werden.“ (Careleaver Kompetenznetz 2016: 1). Wir setzen uns dafür ein, dass Jugendhilfe weiterhin die klare Zuständigkeit für junge Menschen reklamiert – und das heißt eben auch für die jungen Volljährigen (§ 7 SGB VIII). Die Änderungen des § 41 SGB VIII A bedeuten zwar eine Stärkung des Verbindlichkeitsgrads der Rechtsverpflichtung bezogen auf Fortsetzungshilfen und stellen in dieser Hinsicht eine Verbesserung für die wichtige Gruppe der Careleaver dar. Gleichzeitig wird aber eine Schwächung bzw. Beschneidung der Rechte anderer Gruppen junger Volljähriger vorgenommen, obgleich sich fachlich nicht rechtfertigen lässt, jungen Menschen, deren Persönlichkeitsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist und die Hilfe zur Verselbständigung brauchen, den Zugang zu Unterstützung in der Jugendhilfe zu verwehren (siehe Punkt I.2).

Aus ombudschafftlicher Perspektive ist zu kritisieren, dass der Entwurf die Steuerungsmacht des öffentlichen Trägers an wichtigen Stellschrauben zu Lasten der Leistungsberechtigten stärkt: Der für die Auswahl der bedarfsgerechten, geeigneten und erforderlichen Hilfe so wichtige Verständigungsprozess sowohl mit den Betroffenen als auch im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften kommt in den Formulierungen zur Hilfeplanung zu kurz (siehe Punkt I.4). Die Jugendämter sollen im Rahmen des gelenkten Auswahlermessens bestimmen, welche Leistung die Antragstellenden in Anspruch nehmen können. Mit Blick auf den Vorrang der infrastrukturellen Angebote stellt sich die Frage, wie junge Menschen ihren individuellen Bedarf geltend machen können, wenn die angebotene infrastrukturelle Leistung nicht passend oder ausreichend ist (siehe Punkt II.2). Ist kein klarer subjektiver Anspruch formuliert, dann wird im Konfliktfall die Durchsetzung von notwendigen und geeigneten Hilfen für junge Menschen immens erschwert, wenn nicht unmöglich.

Gerade junge Volljährige sind sehr häufig SelbstmelderInnen, das heißt, sie nehmen selbst freiwillig Kontakt zur Jugendhilfe auf, bringen Motivation und Veränderungsbereitschaft mit. Hier

würde durch die geplanten Änderungen viel Potential gelingender Unterstützung für junge Menschen durch die Jugendhilfe aufgegeben. Zudem kommen Hilfen für junge Volljährige insbesondere Mädchen und jungen Frauen zugute. Mädchen sind in den Hilfen zur Erziehung bis heute unterrepräsentiert, jedoch reduziert sich dieser Unterschied zwischen den Geschlechtern mit steigendem Alter. Entsprechend sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Inanspruchnahme von Leistungen bei den jungen Volljährigen geringer als bei den Kindern und Jugendlichen (vgl. Fendrich 2014: 268), das heißt „späte Hilfen“ haben auch eine besondere Bedeutung unter der Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit (siehe Punkt I.2). In der Ombudschaft machen wir immer wieder die Erfahrung, dass auch junge volljährige Menschen Beziehung als Grundlage von Unterstützung suchen und brauchen; auch die Forschung bestätigt die Beziehungsqualität als wesentlichen Wirkfaktor der Hilfen für junge Volljährige aus Sicht der jungen Menschen selbst (vgl. z. B. Nüsken 2006: 33). Sozialpädagogische Unterstützung, Beziehungsarbeit und individuell angelegte Hilfen sind in diesem Sinne nicht ersetzbar, ebenso wie Aushandlung und eine offene Methodik.

Ombudschaft im Jugendhilferecht zu verankern macht aus unserer Sicht nur Sinn, wenn Einzelfallgerechtigkeit und Bedarfsorientierung die zentralen, rechtlich gesicherten Stellschrauben der Jugendhilfe sind. Das sind die Prüfsteine, an denen sich entscheidet, ob Ombudschaft in der Jugendhilfe lediglich als zahnloser Tiger agiert oder nicht. Sind Einzelfallgerechtigkeit und Bedarfsorientierung nicht gesichert, ist auch die in §§ 1 Abs. 4 Nr. 5, 9a SGB VIII A vorgesehene programmatische Verankerung, die in der Begründung als „prominente gesetzliche Anerkennung“ von Ombudschaft bezeichnet wird, letztlich verzichtbar.

Berlin, den 27.09.2016

Kontaktdaten:

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

Bethaniendamm 25

10997 Berlin

Telefon 030 / 61 07 66 46

E-Mail: info@brj-berlin.de

Internet: www.brj-berlin.de

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ (2016): Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“, 25.02.2016; online verfügbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Empfehlungen_Reformprozess_SGB_VIII.pdf
- Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. - BRJ (2012): 10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe, Berlin; online verfügbar unter: http://brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/03/Berliner_Rechtshilfefonds_Jugendhilfe_e._V._10-Jahre-Ombudschaft.pdf
- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge - BUMF (2016): Positionspapier: SGB VIII Reform – vom Kind zum Flüchtling?, 31.08.2016, Berlin; online verfügbar unter: http://www.b-umf.de/images/BumF_Positionspapier_SGB_VIII_Reform.pdf
- Careleaver Kompetenznetz (2016): Careleaver-Positionen zur SGB-VIII-Reform, 13.09.2016; online verfügbar unter: <http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/2016-09-13-Careleaver-Positionen-SGB-VIII.pdf>
- Deutsches Jugendinstitut - DJI (2015): Entkoppelt vom System, Düsseldorf.
- Fendrich, S. (2014): Mädchen in den Hilfen zur Erziehung und Inobhutnahmen – aktuelle statistische Auswertungen, in: Forum Erziehungshilfen, Heft 5, S. 265-271.
- Hartwig, L./Kriener, M. (2007): Mädchengerechte Hilfeplanung und Familialisierung der Jugendhilfe: ein Widerspruch?, in: Forum Erziehungshilfen, Heft 4, S. 202-207.
- Herigslack, G. (1986): Hilfen für junge Volljährige nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz. In: Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Nr. 6, S. 121-123.
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit - KJS (2010): Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe?!, Berlin.
- Nüsken, D. (2006): 18plus. Intention und Wirkungen des § 41 SGB VIII Hilfen für Volljährige. Ergebnis und Perspektivbericht (Hg. Institut für Soziale Arbeit e.V.), Münster; online verfügbar unter: <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/kick/18plus.pdf>
- Rosenbauer, N./Schiller, U. (2016): Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII – Jugendhilfe zwischen Schnittstellenproblemen, Verdrängung und sozialpädagogischem Profil, in: „jugendsozialarbeit aktuell“, Nr. 146, S. 1-4.
- Rosenbauer, N./Schiller, U. (2016): Jugendhilfe für junge Volljährige – Einblicke in die Praxis des Paragraphen 41 SGB VIII im Dreieck von Bedarf, Hilfestellung und Schwierigkeiten der Durchsetzung, in: „jugendsozialarbeit aktuell“, Nr. 143, S. 1-4.
- Schruth, P. (2014a): 13 SGB VIII, in: juris-PraxisKommentar SGB VIII, 1. Auflage.
- Schruth, P. (2014b): Eigenverantwortung, in: Düring, D. u.a. (Hg.): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung, Frankfurt/Main, S. 93-100.
- Schruth, P. (2015): Sich bewegen im Machtkorsett: Unabhängige ombudschaftliche Beratung in der Jugendhilfe, in: Forum Erziehungshilfen, 21. Jg. H. 5, S. 265-271.
- Wiesner, R. (2011): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 4. Aufl., München.
- Will, H.-D. (2001): Hilfen für junge Volljährige. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster: Votum, S. 683-701.